

Anmerkung

Reziprozität oder Inländergleichbehandlung – diese Frage spaltet noch immer die Lager innerhalb des Immaterialgüterrechts. Ein großer Teil der Literatur hält es für sinnvoll, einem ausländischen Urheber oder Erfinder nur in dem Maße einen Schutz nach bundesdeutschem Recht zu gewähren, wie deutsche Werke oder Erfindungen im Heimatstaat des Ausländers geschützt sind (sogenannte materielle Reziprozität). Andere wiederum betonen, daß Ausländer und Inländer im Hinblick auf den Schutz ihrer geistigen und technischen Leistungen gleichzustellen seien (sogenannte Inländergleichbehandlung bzw. national treatment rule).

Bislang ging unser Rechtssystem vom Grundgedanken der Inländergleichbehandlung aus. Sei es im BGB, in der ZPO, in der StPO oder im StGB – Ausländer sollten nicht deshalb rechtlich schlechter gestellt werden, weil das Recht ihres Heimatstaates Gesetzeslücken – und -tücken aufwies. Nur in sehr wenigen und unbedeutenden Fällen wurde auf das Prinzip der Reziprozität zurückgegriffen (vgl. §§ 110 Abs. 2 Ziff. 1, 328 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO; § 104a StGB).

Anders jedoch die Entwicklung im bundesdeutschen Immaterialgüterrecht: Hier setzte sich das zornige »Auge um Auge, Zahn um Zahn« in letzter Zeit immer mehr durch: Sei es § 23 WZG oder §§ 121 Abs. 4 S. 2, 125 Abs. 5 S. 2 UrhG – Ausländer sollen ihr »Know-how«, ihre Erfindungen und Schöpfungen nicht ohne Gegenleistung ihres Heimatstaates schützen lassen dürfen – wo kämen wir denn da hin? Insbesondere im Halbleiterschutz hat der Reziprozitätsgedanke international Runde gemacht: Wie inzwischen bekannt sein dürfte, hat die USA mit der Verankerung dieses Gedankens im Semiconductor Chip Protection Act die anderen Staaten der Welt gezwungen, ihr unausgereiftes Halbleiterschutzrecht zu übernehmen. »Selbstverständlich« haben alle Industriestaaten – mit der (erstaunlichen) Ausnahme Japans – die Reziprozität in ihre Chipschutzgesetze übernommen (vgl. etwa § 2 Abs. 6 Nr. 2 des deutschen Gesetzes).

Die Entscheidung des *BVerfG* ist nun insofern bedeutend, als sie sich mit den verfassungsrechtlichen Implikationen des Reziprozitätsprinzips auseinanderzusetzen hatte.

Der amerikanische Pop-Musiker *Bob Dylan* hatte eine Plattenfirma dahingehend verklagt, den Vertrieb illegal hergestellter Langspielplatten in der Bundesrepublik zu unterlassen. Diese Klage wurde vom *Bundesgerichtshof* (GRUR 1986, 454) bereits deshalb zurückgewiesen, weil die USA weder internationalen Abkommen zum Schutz von Interpreten beigetreten sei noch sonstwie deutschen Interpreten einen gleichwertigen Schutz gewähre.

Das *BVerfG* hält diese Entscheidung des *BGH* nicht für verfassungswidrig. Insbesondere verletze sie den Kläger nicht in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG und sei auch nicht willkürlich im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG. Zur Begründung dieses Ergebnisses verweist das *BVerfG* im wesentlichen darauf, daß das Reziprozitätsprinzip das Ziel verfolge, andere Staaten zum Beitritt zu internationalen Verträgen oder zum Abschluß internationaler Verträge, die deutschen Anspruchstellern im Ausland einen erhöhten Schutz gewähren, zu zwingen. Zur Erreichung dieses Ziels sei »das ... Mittel einer gezielten Benachteiligung von Angehörigen bislang »unentschlossener« Staaten« gerechtfertigt. Denn dieses Mittel entspreche einem allgemeinen Völkerrechtssatz, wonach jede Nation die Belange ihrer Angehörigen in fremden souveränen Staaten zu wahren habe.

Diese Begründung und das daraus resultierende Ergebnis sind eine einzige Katastrophe. Das *BVerfG* behauptet hier einfach (unter Verweis auf ein Lehrbuch) die Existenz eines angeblichen Völkerrechtssatzes; Belege fehlen sowohl in der Entscheidung als auch in dem zitierten Lehr-

buch. Selbst wenn man völkerrechtlich eine Fürsorgepflicht des Staates für seine Staatsangehörigen bejaht, rechtfertigt dies noch nicht die Anwendung jedweden Mittels. Eine solche Fürsorgepflicht kann mit verschiedensten Mitteln erfüllt werden; ob diese Mittel gerechtfertigt sind, kann nur durch eine sehr genaue Prüfung der Zweck-Mittel-Relation festgestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung wären insbesondere die Grundrechte der Ausländer und das Willkürverbot gesondert zu prüfen. Dabei muß jedes Mittel ausgeschlossen werden, das den Ausländer zum bloßen Objekt und »Faustpfand« staatlicher Interessen macht (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) und ihn ohne Grund zum »Sündenbock« für heimatstaatliche Gesetzgebungslücken macht (Art. 3 Abs. 1 GG). Genau in diesem Sinne verstößt das Reziprozitätsprinzip aber eindeutig gegen unsere Verfassung: Geistige Leistungen oder Erfindungen müssen geschützt werden, losgelöst von der Nationalität des Urhebers oder Erfinders. Daß der Ausländer für Fehler seines Heimatstaates büßen soll oder sein Rechtsstatus als bloßes Mittel zur Erzwingung von multilateralen Verträgen bzw. Gesetzesänderungen dient, ist demgegenüber ein Unding, eine verfassungsrechtliche Unmöglichkeit. Daß das *BVerfG* – unter Verweis auf eine nichtssagende Stelle in einem einzelnen Völkerrechtslehrbuch – diese (Un-)Rechtslage legitimiert, ist bestürzend und unfassbar. Man kann nur hoffen, daß dies nicht das letzte Wort in Sachen Reziprozität ist.

Dr. Thomas Hoeren, Münster.